



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0022-11-10

= RSS-E 25/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Helmut Hofbauer und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 9. November 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die volle Deckung des Hagelschadens am Wohnhaus [REDACTED], vom 23.7.2009 aus der Sturmschadenversicherung Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin wurde eine „Zuhause- und Glücklich“-Eigenheimversicherung zur Polizzennummer [REDACTED], zuletzt verlängert per 25.3.2010 abgeschlossen. Mit dieser Police übernahm die Antragsgegnerin aufgrund des Antrages den Versicherungsschutz nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen sowie etwaiger Sondervereinbarungen.

Festgehalten wurde, dass die Vertragsdauer von 2008-06-01 bis 2011-06-01, jeweils 0 Uhr, beträgt. Als versichertes Objekt

wurde das Wohnhaus [REDACTED] vereinbart. Unter Position „0100“ wurde u.a. folgender Versicherungsschutz zugesagt: „Sturmschaden (Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben)“.

Am 23.7.2009 ereignete sich am Haus des Versicherungsnehmers ein Hagelschaden mit folgenden aktenkundigen festgestellten Schäden:

„Eine Dachhälfte wurde durch die Hagelschlossen mit einem Durchmesser von 2-7cm stark beschädigt und muss erneuert werden.

Solaranlage Isolierung wurde als optischer Mangel eingestuft.

Ein Fenster bei der Garage wurde als beschädigt anerkannt.“

Der von der Antragsgegnerin eingeschaltete Sachverständige, [REDACTED], erstattete am 16.9.2009 folgendes Gutachten: **„Durch Hagel am 23.7.2009 wurde eine Dachhälfte der Pappeindeckung beschädigt. Der sichtbare Schaden an der Rohrisolierung der Solaranlage ist als optischer Mangel einzustufen und ist somit nicht kausal.“**

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die wiederholten Begehren des Antragstellers letztlich mit folgender Begründung ab:

„Die Bewertung des Sachverständigen [REDACTED] – immerhin wurde der Schaden von diesem 3x besichtigt - sind plausibel und schlüssig. Nur die kausalen Reparaturkosten sind ersatzpflichtig.“

Mit Antrag vom 15.7.2011 beehrte der Antragsteller, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den (restlichen) Schaden von € 5.078,93 zu decken. Die Antragstellervertreterin führte zur Begründung des Begehrens folgendes aus:

„Unser Versicherungsbüro hat den Schaden geprüft, laut Fotos sind auch Einschläge auf der nicht genehmigten Dachseite vorhanden und wurden auch vom SV besichtigt und mit Fotos dokumentiert. Widersprüchlich ist auch die erst Besichtigung, Zweitbesichtigung und Drittbesichtigung durch SV [REDACTED], wo

dem Wassereintritt auf der nicht genehmigten Dachseite, mit einer Notabdichtung begegnet wird. Weiters die Vordachschalung und Dachschalung genehmigt wird aber der Austausch der beschädigten Dachpappe nicht genehmigt wird. Weiters die starken Einschläge auf Solaranlage und Kamindach, die darauf schließen lassen, dass die Hagelschossen, auch auf der nicht genehmigten Dachseite von starken Intensität waren. Weiters findet sich im Gutachten weder eine Zeitwertaufstellung noch eine Neuwert Aufstellung mit genauer Beurteilung des Schadensausmaßes. Als Gutachtengrundlage dient der Kostenvoranschlag der Fachfirma [REDACTED], (die den Schaden auch mit Fotos dokumentiert hat), der um eine Dachhälfte von SV [REDACTED] reduziert wurde. Nach den Versicherungsbedingungen steht dem Kunden die Wiederherstellung der beschädigten Dachfläche zum Neuwert zu.“

Mit Email vom 19.9.2011 wurde die Antragsgegnerin zur Stellungnahme aufgefordert. In ihrer Stellungnahme führte sie aus:“(…) **Nach eingehender nochmaliger Überprüfung des gegenständlichen Schadensfalls sind wir zum Entschluss gekommen, dass eine Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren für die [REDACTED] nicht zielführend ist, bzw zu keiner Lösung führt.**

Wir haben gegenständlichen Hagelschaden durch den Sachverständigen BMSt [REDACTED] besichtigen lassen. Auf Intervention von Herrn [REDACTED] erfolgten insgesamt 3 Besichtigungen.

Herr [REDACTED] wurde öfters von uns darauf aufmerksam gemacht, dass es ihm frei steht, auf eigene Kosten einen Sachverständigen seiner Wahl zu beauftragen.

Herr [REDACTED] selbst intervenierte beim Sachverständigen und veranlasste am 9.12.09 eine Besichtigung.

Wir sind trotz mehrmaliger Prüfung des Schadensfalls in Wien und in der Landesdirektion (Intervention VN beim Vorstand und in der LD) zu dem

Entschluss gekommen, keine weiteren Leistungen - die über den kausal festgestellten Schaden hinausgehen - zu erbringen (...).“

Die Schlichtungskommission hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, war der Antrag nach Pkt. 3.3.4 der Satzung, Fassung 2006 zurückzuweisen.

Darüber hinaus erfolgt die Zurückweisung nach Pkt. 3.1.4 der Satzung, Fassung 2006, da die Angelegenheit nach Ansicht der Schlichtungskommission aus folgenden Gründen besser in einem streitigen Verfahren behandelt werden kann.

Die Frage, ob die vorliegenden Schäden kausal durch den Hagelschlag verursacht worden sind oder nicht, ist vor allem eine technische Frage, die von einem Sachverständigen aus dem Fachbereich des Bauwesens beurteilt werden muss.

Festzuhalten ist jedoch, dass auch im vorliegenden Schlichtungsverfahren das eingeholte Gutachten des [REDACTED] nach der Rechtsprechung lediglich eine Privaturkunde darstellt, die bloß beweist, welche Ansicht der Verfasser über die Kausalität der eingetretenen Schäden vertritt (vgl. RS0040363 u.a.).

Im weiteren Streitfall wird die Klärung der Kausalität somit einem gerichtlich bestellten Sachverständigen vorbehalten bleiben müssen.

Die Aufklärung von Widersprüchen zwischen einem Privatgutachten und jenem eines allfällig gerichtlich bestellten Sachverständigen hat der zuständige Streitrichter

vorzunehmen. Da das Verfahren vor der Schlichtungsstelle im Wesentlichen ein Aktenverfahren ist, kann ein Sachverständiger zum Beweis der Richtigkeit des Gutachtens des [REDACTED] von ihr nicht bestellt werden.

Zum Gutachten des Sachverständigen, wonach nur eine Dachhälfte der Pappeindeckung beschädigt worden ist, ist auszuführen, dass grundsätzlich die Klärung der technischen Kausalität eine Beweisfrage ist.

Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung gehören aber auch Verstöße gegen die Gesetze der Logik und Erfahrung (vgl Kodek in Rechberger, ZPO³, § 503 Rz 26 u die dort angeführte Rspr.)

Nach sorgfältiger Prüfung des Gutachtens des [REDACTED] ist es aber nach Ansicht der Schlichtungskommission unvorgreiflich weiterer Beweisergebnisse schwer nachvollziehbar, wieso nur eine Dachhälfte durch den Hagel beschädigt worden sein sollte. Sollten sich die Behauptungen des Versicherungsnehmers als richtig herausstellen, dass auch starke Einschläge auf der Solaranlage und am Kamindach festzustellen waren, kann daraus durchaus geschlossen werden, dass auch die Hagelschäden „auf der nicht genehmigten Seite“ von starker Intensität waren.

Letztlich werden diese Fragen nicht nur durch ein bautechnisches Gutachten, sondern auch durch ein allenfalls einzuholendes Ergänzungsgutachten aus dem Fachbereich der Meteorologie zu klären sein.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 9. November 2011